

Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht		
Datum	06.11.2014		
Geschäftszeichen	SUB V - Mi		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 25.11.2014	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 433/14
Betreff:	Gewerbeaufsicht - Bericht -		
Anlagen:			
Antrag:			
Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.			
Jescheck			
Genehmigt:		Bearbeitungsvermerke Geschä	ftsstelle des
BM 3, C 3, OB		Gemeinderats: Eingang OB/G	
		Versand an GR	
		Niederschrift §	
		Anlage Nr	

Sachdarstellung:

A. Anlass:

Technik prägt unsere Welt. Sie bringt uns Fortschritt und Wohlstand, führt aber auch zu Risiken und Gefährdungen sowohl für die Menschen als auch für die Umwelt. Es gibt daher eine Vielzahl von Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften zum Schutz von Beschäftigten und Dritten sowie Gesetze und Regelwerke, die Zielvorgaben für die Güte von Luft und Wasser oder für Lärmimmissionen enthalten. Für die Umsetzung vor Ort sorgt die Gewerbeaufsicht bei den unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise) und bei den Regierungspräsidien mit Fachleuten, die Einblick in die komplexen Technikbereiche und die gesetzlichen Bestimmungen haben.

Für die Umsetzung der o.g. Aufgaben im Stadtkreis Ulm waren im Jahr 2014 sechs Mitarbeiter verantwortlich. Sie betreuten ca. 75.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in knapp 6.500 Betrieben.

Neben den alltäglichen o.g. Aufgaben aus den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz werden, abgestimmt durch die beiden zuständigen Ministerien (Umwelt und Soziales), sogenannte Schwerpunktaktionen durchgeführt. Im Jahr 2014 lauteten die fachlich wichtigen Themen der Gewerbeaufsicht:

- 1. Durchführung der Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) während der Periode 2013 bis 2018 zu den Themen
 - a. "Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes" (ORGA),
 - b. "Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)" und
 - c. "Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung"
- 2. Fachlich wichtiges Thema:

Gefährdungsbeurteilung - Berücksichtigung psychische Belastungen (Fortführung aus 2013)

Zu A.1.: GDA-Arbeitsprogramme

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine auf Dauer angelegte konzertierte Aktion von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern zur Stärkung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Über eng am betrieblichen Bedarf orientierte Arbeitsschutzziele, transparente und praxisgerechte Vorschriften und Regeln sowie zeitgemäße Beratungs- und Überwachungskonzepte sollen Anreize für die Betriebe geschaffen werden, auf allen Ebenen des betrieblichen Gesundheitsschutzes eine nachhaltige und langfristig angelegte Präventionspolitik zu betreiben. Arbeitsschutz soll Innovationen unterstützen, nicht hemmen.

Im Zeitraum 2013 – 2018 werden die GDA-Träger ihre gemeinsamen Präventionsaktivitäten auf folgende gemeinsame <u>Arbeitsschutzziele</u> fokussieren:

a. Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
 Leitgedanke des Programms im Themenfeld Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

ist, dass je besser der Arbeitsschutz in die alltäglichen Prozesse und Entscheidungen der Betriebe integriert ist, umso wirksamer ist dieser. Aus diesem Grund streben die GDA-Aktivitäten im Zeitraum 2013 – 2018 gezielt die Integration von Gesundheit und Sicherheit in die bestehenden innerbetrieblichen Strukturen an. Hilfsmittel für die Verantwortlichen in den Betrieben ist u.a. ein "ORGAcheck", der Unternehmen diesbezüglich informieren und motivieren soll sowie dem Aufsichtspersonal von Ländern und Unfallversicherungsträgern gleichzeitig als Grundlage ihrer Beratungs- und Überwachungstätigkeiten dient. Das Land Baden-Württemberg hat, unter Verwendung des Personalschlüssels zur Verwaltungsreform von 2005, für die Stadt Ulm insgesamt 17 Überprüfungen bis zum Ende des Arbeitsprogramms in 2016 errechnet. Eine Erstprüfung im Betrieb kann zwischen 2 und 4 Stunden Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Nachprüfungen sind die Regel und erhöhen den zeitlichen Aufwand entsprechend. Im Jahr 2014 wurden 5 Betriebe überprüft. Auffällig war, dass alle überprüften Betriebe keine betriebsärztliche Betreuung nachweisen konnten. Ein weiterer Mangel war, dass die Gefährdungsbeurteilung nicht für alle Tätigkeiten im Betrieb durchgeführt wurde und somit unvollständig war. Die fehlenden Nachweise bzw. Gefährdungsbeurteilungen werden eingefordert und zu einem späteren Zeitpunkt nochmals kontrolliert.

b. Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich (MSE)

Handlungsschwerpunkte im Bereich der arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich liegen in der gesundheitsgerechten Gestaltung von einerseits bewegungsarmen und einseitig belastenden Tätigkeiten sowie andererseits Tätigkeiten mit hohen körperlichen Belastungen. Ganz konkret sollen z.B. die Anzahl der Betriebe mit ergonomisch optimierten Arbeitsplätzen, -stätten und -abläufen erhöht werden. Auch geht es darum, die Anzahl und Qualität der Gefährdungsbeurteilungen zu physischen und psychischen Belastungen zu steigern, sowie die Wahrnehmung von Präventionsangeboten bei den Beschäftigen zu fördern. Darüber hinaus sollen insbesondere auch Schulen sowie Schülerinnen und Schüler zum Thema MSE sensibilisiert werden.

Das Land Baden-Württemberg hat, unter Verwendung des Personalschlüssels zur Verwaltungsreform von 2005, für die Stadt Ulm insgesamt 15 Überprüfungen bis zum Ende des Arbeitsprogramms in 2017 errechnet.

Bis zum Tag der Berichterstattung wurden noch keine Überprüfungen durchgeführt, da der Starterlass des Sozialministeriums Stuttgart zum Programm erst im September 2014 veröffentlicht wurde. Geplant sind jedoch 6 Betriebskontrollen bis Ende 2014.

c. Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung

Im Bereich des Schutzes und der Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung ist ein Bündel von Maßnahmen vorgesehen. Zunächst sollen durch eine breite Informations- und Motivationskampagne Unternehmer und Führungskräfte sowie andere betriebliche Akteure sowie zum Thema psychische Belastungen am Arbeits- und Ausbildungsplatz sensibilisiert werden. Um arbeitsbedingte psychische Belastungen zu vermindern, sollen Aktivitäten und Instrumente zur frühzeitigen Erkennung und Beurteilung von, Gesundheitsgefährdungen sowie Handlungshilfen, Best-practice-Beispiele und weitere Materialien entwickelt werden. Weiterhin sind umfangreiche Qualifizierungen der betrieblichen Akteure und auch der Aufsichtsdienste geplant.

Ein zentrales Anliegen des Programms ist es dabei, Betriebe, Sozialpartner und weitere Kooperationspartner, wie zum Beispiel die Krankenkassen und die Fachverbände der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, aktiv einzubeziehen.

Geplanter Start des Arbeitsprogramms: 1.Quartal 2015

Zu A.2.: Fachlich wichtiges Thema

Ziel des fachlich wichtigen Themas "Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung - psychische Belastungen" ist die Sensibilisierung der Betriebe für das Thema der psychischen Belastungen bei der Arbeit und die Verbesserung der Qualität der Gefährdungsbeurteilungen auch bei psychischen Belastungen/Gefährdungen.

Das Thema wurde landesweit im Jahr 2012 begonnen und seitdem jährlich fortgeführt. Die Fortführung ist notwendig, um die Entwicklung in den Betrieben weiter zu verfolgen und die Betriebe dazu zu motivieren, den Prozess der Gefährdungsbeurteilung auch qualitativ zu verbessern. Durch die Änderung des § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist seit dem 25. Oktober 2013 klar geregelt, dass psychische Belastungen gleichrangig neben anderen Gefährdungsfaktoren in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

Im Stadtgebiet Ulm wurden im Rahmen der Aktion insgesamt 24 Betriebe aufgesucht, kontrolliert und beraten. Übereinstimmend ist festzustellen, dass die Verantwortlichen in den Betrieben dem Thema "psychische Belastungen" zunehmend offener gegenüberstehen und die Notwendigkeit der Berücksichtigung im Rahmen des Arbeitsschutzes erkannt haben.

Erhebliche Probleme haben die Verantwortlichen bei der Ermittlung der psychischen Belastungen im Betrieb. Es fehlen Hinweise und Hilfestellungen zu den geeigneten Methoden und Instrumenten. Die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor psychischen Belastungen erfolgt dadurch sehr selten. Zur Hilfe der Unternehmer setzt das Arbeitsprogramm der GDA (s. Ziffer 1 c) an dieser Stelle an und zeigt Lösungswege auf.

B. Sonstiges:

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutzverordnung)

Seit dem 01.01.2012 gilt die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutzverordnung). Grundlage dieser Verordnung ist das Gesetz zum Schutz vor ionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG). Beide Rechtsgrundlagen formulieren Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten, sowie an deren Betreiber und das eingesetzte Personal. So wird beispielsweise geregelt, dass geschultes Fachpersonal bei Kunden den Hauttyp bestimmen und einen Dosierungsplan aufstellen muss. Zudem bestehen einige Informations- und Dokumentationspflichten, die es seitens der Gewerbeaufsicht ebenso zu überwachen gilt, wie das nutzungsverbot für Minderjährige. Im Jahr 2014 wurden daher bereits drei von acht Sonnenstudios aufgesucht und auf die Einhaltung der o.g. Vorschriften hin überprüft. Bei den zeitaufwendigen Kontrollen, die zwischen acht und 12 Stunden Arbeit verursachen, wurden zudem Mängel in nicht unerheblichem Umfang festgestellt. Die Kontrollen werden 2015 fortgesetzt.

Kranunfall Baugebiet Lettenwald

Am 16.07.2014 ist im Neubaugebiet Lettenwald ein Kran umgestürzt und in den gegenüberliegenden Neubau gefallen. Hierbei gab es keine Personenschäden. Die Staatsanwaltschaft wurde informiert, stellte aber die Ermittlungen ein, so dass der Kran nicht durch einen Sachverständigen untersucht wurde. Da die Anzahl der aufgebauten Gegengewichte stimmte, ist davon aus zu gehen, dass ein technischer Defekt am Kran vorlag und der Kran beim Anheben einer zu schweren Last nicht durch die Sicherheitseinrichtung abschaltete.



Explosion in einer Forschungseinrichtung

Am 04.08.2014 kam es in einem Labor einer Forschungseinrichtung zu einer Explosion. Hierbei wurden teilweise sogar die Fensterscheiben zerstört, sodass ein unbeteiligter Passant leichte Verletzungen durch herum fliegende Glassplitter erlitt.

Nachdem ein Sachschaden von ca. 350.000 EUR entstanden ist, wurde das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) mit hinzugezogen.

Es wurden unter anderem das Labor, eine Glovebox, verschiedene Versorgungsleitungen, sowie weitere Labore untersucht.

Der Explosionsort war schnell gefunden, jedoch nicht der Grund warum es zu dieser Explosion kam. Die Ermittlungen vor Ort dauerten drei Tage und es lag der Verdacht nahe, dass durch eine Verkettung unglücklicher Umstände Sauerstoff in eine Argonleitung gekommen ist.

Für weitere Untersuchungen wurde durch den Leiter der Forschungseinrichtung unter Absprache mit dem LKA der TÜV beauftragt. Diese Ergebnisse liegen noch nicht vor, sodass hier keine endgültige Aussage getroffen werden kann, wie es letztendlich zu dem Unfall gekommen ist.

Dank der sehr guten Kooperation mit den Mitarbeitern der Forschungseinrichtung konnte weiterhin der Hersteller der Gloveboxen in die Untersuchung vor Ort mit eingebunden werden.

Es wurde zum Glück bei dem Unfall kein Mitarbeiter verletzt, da das Labor noch nicht besetzt war. Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Ulm (Umwelt und Gewerbe), dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg, sowie der Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm war vorbildlich.



C. Ausblick:

Konzept zur integrierten Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen, die nicht unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen.

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom o6.10.2014

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) haben die Immissionsschutzbehörden der Länder zur Sicherstellung der Einhaltung von Umweltanforderungen zu überprüfen, ob immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen genehmigungskonform betrieben werden. Teil der staatlichen Überwachung ist dabei die regelmäßige Begehung einer Anlage vor Ort. Für Anlagen, die der Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010) unterfallen, ist das Intervall für eine Vor-Ort-Besichtigung gesetzlich vorgegeben. Anlagen, die der Richtlinie unterfallen, müssen in einem Zeitraum zwischen ein und drei Jahren vor Ort besichtigt werden.

Für die übrigen ca. 8.000 immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen im Land Baden-Württemberg gibt es kein gesetzlich festgelegtes Intervall für eine Begehung vor Ort. Die Durchführung von Begehungen steht im Ermessen der Behörden. Um einen landesweit einheitlichen Gesetzesvollzug und einheitliche Umweltstandards zu erreichen, soll daher der bestehende gesetzliche Überwachungsauftrag nach § 52 Absatz 1 Satz 1 BImSchG hinsichtlich der Begehungen konkretisiert werden. Das Konzept, das für ganz Baden-Württemberg gilt, gibt hierfür einheitliche Rahmenbedingungen vor und dient als Arbeitshilfe für einen praxisorientierten Vollzug. Dabei verfolgt das Konzept den Ansatz, dass die Anlagen medienübergreifend (Luft, Wasser, Boden, Abfall) überwacht werden.

Die Fristen für eine regelmäßige Begehung betragen, je nach Anlagentyp, zwischen vier und sechs Jahre. Die Fristen können von der Behörde um ein oder zwei Jahre verkürzt oder verlängert werden. Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen.

Ab dem 01.01.2015 müssen im Stadtkreis Ulm insgesamt 93 Anlagen entsprechend den Anforderungen des 0.g. Konzeptes regelmäßig überprüft werden.